92. b.
H. Germ. II. Schles. Ges. in 120.

# EDICT,

Wie
es wegen
Der Trauer
In
Nieder-Schlesien
gehalten werden soll.

De Dato Chrudim den 2ten May 1742.

Cum Privilegio Regis.

Breßlau bey Johann Jacob Korn.

743843
BIBL. UNIW. WROCŁAW

Ex
Hereditate
Steinwehriana

BIBL. UNIV.
WRATISL.

Wir Friederich
von GOttes Gnaden
König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog zu Nieder-Schlesien, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun

THun kund, und fügen hiemit zu wissen, was massen Wir mitleydentlich angemercket, daß in Unserm zu Nieder-Schlesien gehörigen Hertzogthümern und Landen der Aufwand und die Verschwendung bey Trauer-Fällen so hoch gestiegen, daß dadurch nicht so wohl das Andencken der Verstorbenen Christmäßig verehret, als vielmehr auf eine unzeitige eitele Pracht und Hochmuth dabey abgezielet werde, und folglich immer einer es dem andern in diesem Stücke zuvor zu thun sich bemühe. Wodurch dann diese, welche ohnedem von ihren Verstorbenen öffters in Trübsal und Armuth zurücke gelassen werden, vollend verarmen, und solchergestalt gantze Familien, zumahl zu diesen annoch beklemmten und schlechten Zeiten ruiniret werden.

Wann Uns aber nichts mehr zu Hertzen gehet, als die Erhaltung, Wohlfarth und Aufnahme Unserer getreuen Schlesischen Vasallen und Unterthanen: So sind Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge bewogen worden, sothanen übermäßigen Trauern, gleichwie in Unsern übrigen Provintzien und Landen bereits geschehen, also auch in Nieder-Schlesien und dazu gehörigen Landen, gewisse Schrancken zu setzen, und zu dem Ende Unsere gnädigste Willens-Meynung, wie, und wie lange inskünfftige die Trauer so wohl bey Unserem Königlichen Hof-Lager, als in den Familien Unserer Schlesischen Unterthanen, nach dem Unterscheid der Todes-Fälle, getragen werden solle, mittelst dieses Edicts zu Jedermanns Wis-

Wissenschafft brlngen zu lassen. Setzen, wollen, und verordnen demnach

I. Wann eine Trauer über den tödtlichen Hintritt gekrönter Häupter, oder aber der Printzen und Printzeßinnen des Königlichen Preußischen Hauses, sich begiebet, die Trauer über sothanes Absterben so lange und auf die Art getragen werden soll, als Wir bey jedem Fall es Allergnädigst verordnen und anbefehlen werden.

II. Die Zeit der Trauer, welche in den Familien der Königlichen Preußischen Nieder-Schlesischen Unterthanen über das Absterben ihrer Verwandten und Angehörigen getragen wird, soll von dem Tage an gerechnet werden, da die verstorbene Person das ♄ Zeitliche verlassen hat.

III. Die Eltern betrauren ihre Kinder, im Fall dieselbe das Zwölffte Jahr ihres Alters überlebet haben, Drey Monath lang; Wegen der Kinder aber, die unter zwölff Jahr sterben, soll gar keine Trauer von den Eltern angeleget werden.

IV. Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene rechte Eltern, Groß- und Ober-Eltern Sechs Monath lang tragen; Ihre Stief-Eltern aber gleich einer Muhme nur dreyßig Tage betrauren.

V. Eine

V. Eine Wittwe soll ihren Ehe-Mann Ein Jahr, und länger nicht, betrauren; Der Ehe-Mann aber soll die Trauer über seine mit Tode abgegangene Ehe-Genoßin nach Verfliessung von Sechs Monathen wieder ablegen.

VI. Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig länger nicht als ein Halbes Jahr betrauret werden.

VII. Wer von Jemand zum Universal-Erben oder Legatario eingesetzet ist, hat die Freyheit die Trauer über desselben Tod bis zu Ende des Sechsten Monaths zu continuiren.

VIII. Die Trauer über einen rechten Bruder oder Schwester, oder über einen Schwester-Mann und Schwägerin, muß nicht länger als Drey Monath währen.

IX. Alle übrige Verwandten und Angehörigen, worunter auch die Stieff-Geschwistere zu rechnen, sie mögen in solchen Grad der Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft stehen, wie sie wollen, müssen blos Dreyßig Tage lang betrauret werden.

X. Soll auch niemand, wenn in seiner Familie eine Trauer entstehet, es sey wegen Eltern, Schwieger-Eltern, Ehe-Gatten, Geschwister, und andere Verwandten, noch ein Universal-Erbe oder Legatarius, seine Carossen drapiren, oder seine Pferde und Zimmer schwartz behängen, noch Haus-Gesinde oder Bedienten beyderley Geschlechts in Trauer gekleidet, und ihnen dazu weder Geld noch sonst etwas gereichet werden. Inmassen denn solches alles einem Jedweden, er sey weß Standes oder Würden er wolle, ohne Ausnahme, Krafft dieses bey Unserer Ungnade und willkührlichen Strafe verbothen wird.

Damit nun obiges alles stets und genau observiret werde: So befehlen Wir nicht allein Unseren Würcklich-Geheimten Etats- und Krieges-Ministris in Nieder-Schlesien, Hohen und Niederen Collegiis daselbst, denen Krieges- und Domainen-Cammern, Ober-Aemtern, Land-Räthen, Landes-Haupt-Leuten, Steuer-Räthen, Adelichen Obrigkeiten, Magistræten in denen Städten und Beamten über dieses Edict, und daß demselben zu allen Zeiten genau nachgelebet werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten, sondern es werden auch alle und jede Fiscalische Bediente hierdurch erinnert, Pflicht-mäßig zu vigiliren, daß diesem Edict überall, und in allen Puncten, auch zu allen Zeiten ein völliges allerunterthänigstes Gnügen geleistet werde: Gestalt dann auch den Contravenienten, oder welche diesem Edict in ein- oder anderem Punct zuwider handeln würden, hiemit eventualiter angedeutet wird, daß sie dafür eine Strafe von Hundert

bis

bis Tausend Thaler unnachläßig entrichten sollen: Welche Strafe Wir jedoch nach Gelegenheit der Umstände, oder aber nach Beschaffenheit des Vermögens, von demjenigen, der hierwider handeln würde, höher zu setzen Uns vorbehalten haben wollen. Wornach sich Männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändiger Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Chrudim den 2ten May. 1742.

L.S. Friderich.

Graf Münchow.

BIBL. UNIV. WROCLAW

BIBL. UNIV. WROCŁAW
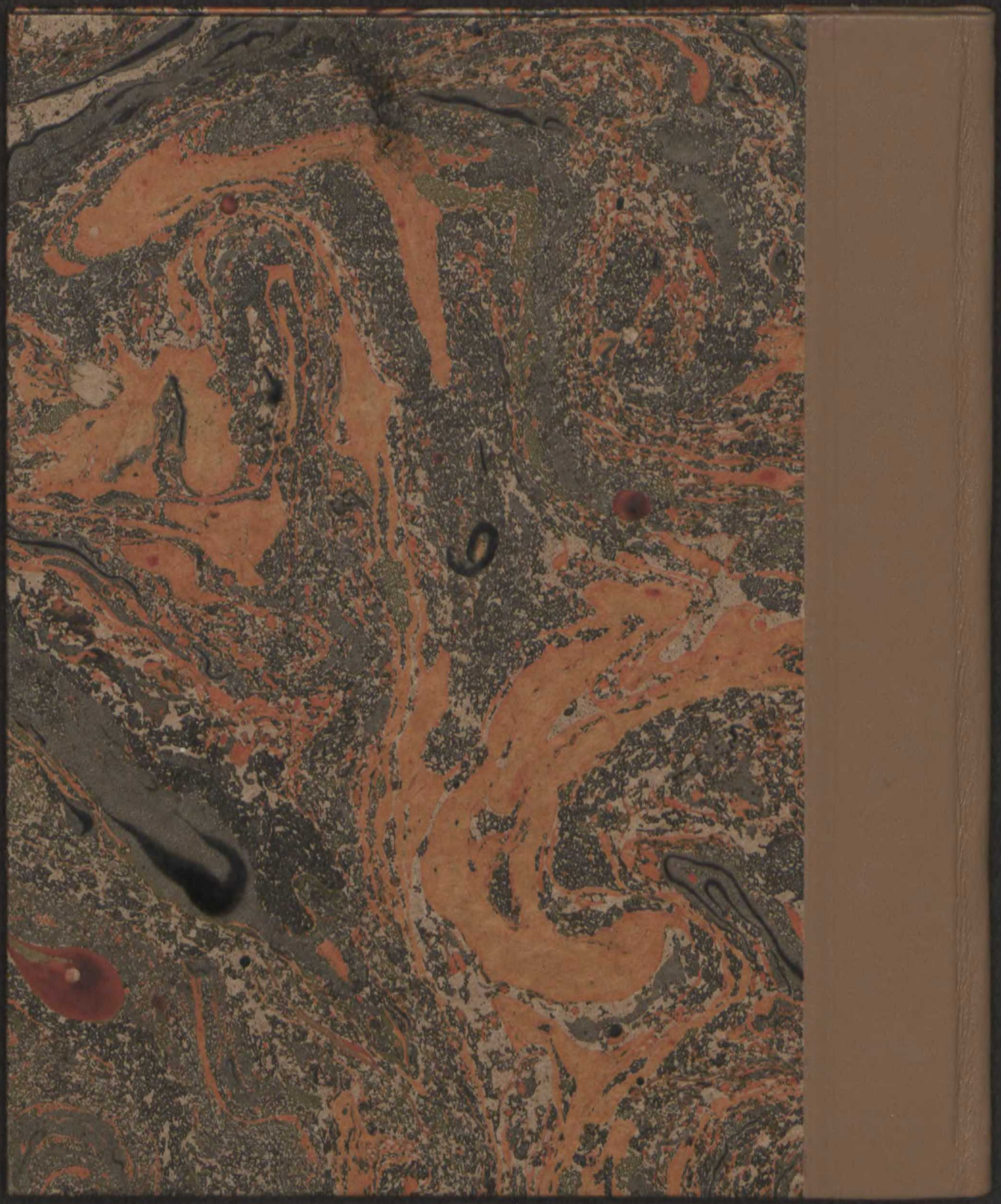
Konserw. i oprawę wyk.:
Dorota Chmielarz
(1995)